

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Mag. Edmund FREIBAUER
Landtagspräsident

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 03.11.2004

Ltg.-**320/B-17/1-2004**

R- u. V-Ausschuss

LAD1-BI-4/058-2004

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Zehetmayer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12525

Datum

19. Oktober 2004

Betrifft

22. und 23. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum 22. und 23. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Allgemein zur Sozialhilfe:

Die angeführten Einzelfälle konnten rasch einer positiven Lösung zugeführt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die 21 Bezirksverwaltungsbehörden und die Magistrate pro Jahr ca. 20.000 Anträge bearbeiten und die von der Volksanwaltschaft festgestellten Mängel im Verhältnis zu der Gesamtzahl zu sehen sind.

Zu 5.1.1

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sozialhilfe, hat mit Entscheidung vom 7. April 2003 die Bezirkshauptmannschaft Horn angewiesen, teilweise auf die Anrechnung eines Kostenbeitrages für die Zeit der Arbeitslosigkeit des Sohnes der Beschwerdeführerin abzusehen und einen Betrag in Höhe von € 1.095,00 für die Zeit von September 2001 bis Oktober 2002 an Frau K. nach zu zahlen.

Angesichts der Rechtssprechung war die behördliche Erledigung ansonsten nicht zu beanstanden.

Zu 5.1.2

Der Beschwerdeführer Herr V., geb. 1952, ist am 8. 11. 1999 von Wien nach 2493 Lichtenwörth übersiedelt.

Ab 9. November 1999 bezog er für sich, seine Gattin und zwei Kinder Sozialhilfe. Der gegen den Gewährungsbescheid vom 1.2.2000, 13S-559-99, gerichteten Berufung wurde mit Bescheid vom 25.4.2000 teilweise Folge gegeben und die laufende Leistung um die für den Monat November 1999 zustehende Bekleidungsbeihilfe ergänzt.

Die Sozialhilfekosten wurden im Rahmen der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe beim zuständigen Sozialhilfeträger, dem Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 12, zum Ersatz angemeldet.

Im Zuge diverser Erhebungen wurde bekannt, dass Herr V. bereits im September 1999 ein Sachwalter – insbesondere auch für die Vertretung vor Behörden und Gerichten – beigelegt wurde.

Der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt wurde weder von Herrn V. noch von dem jeweils beigegebenen Sachwalter Änderungen in den Vermögens- bzw. Einkommensverhältnissen des Hilfeempfängers angezeigt.

Im August 2002 wurde Herr V. irrtümlich an Stelle der laufend ausbezahlten Mietbeihilfe von monatlich € 164,60 lediglich ein Zuschuss zu den vertretbaren Unterkunftskosten in der Höhe von € 119,4 angewiesen.

Herr V. erkundigte sich telefonisch, warum die Sozialhilfeunterstützung ohne vorherige Verständigung oder bescheidförmige Abänderung verringert ausgezahlt wurde. Nach Aufklärung, dass die Verringerung der Unterstützung irrtümlich erfolgte, wurde der Fehlbetrag von € 45,20 am 19. August 2002 überwiesen. Herr V. wurde am gleichen Tag davon telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Parallel dazu wandte sich Herr V. telefonisch auch an die Abteilung Sozialhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung und kritisierte, dass ihm ohne Verständigung der Mietzuschuss im August 2002 verringert wurde. Damit hätte die Bezirkshauptmannschaft Wiener

Neustadt den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. April 2000, GS5-F-45.396-00, missachtet und somit die Autorität der Oberbehörde verletzt.

Im Verlauf dieses Telefonates erwähnte Herr V. auch, dass sich seit der Zuerkennung der Sozialhilfe auch sein Leistungsbezug vom Arbeitsmarktservice verringert habe. Es wurde Herrn V. zugesichert, dass eine Einschränkung der Sozialhilfe ohne Abänderungsbescheid nicht zulässig ist und die Bezirkshauptmannschaft angewiesen wird, die Angelegenheit einschließlich der angegebenen Änderung des AMS -Bezuges genau zu prüfen.

Nachdem der Fehlbetrag zur Mietbeihilfe nachgezahlt wurde, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Unter Anrechnung des verringerten AMS -Einkommens von Herrn V. und jeweils gültigen Sozialhilfe-Richtsätze ergab sich für das Kalenderjahr 2001 ein Nachzahlungsbetrag von € 707,10 und für das Kalenderjahr 2002 eine Nachzahlung von € 599,50.

Obwohl der Großteil der errechneten Nachzahlung aus der nicht erfolgten Anzeige der Änderung der Einkommensverhältnisse resultierte, wurde Herrn V. der Gesamtbetrag überwiesen. Herr V. wurde davon gleichzeitig mit dem Ausdruck des Bedauerns schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die aufgrund der im August eingeleiteten Überprüfung festgestellten Fehler wurden rasch behoben und zusätzlich auch mit Kenntnis der Verringerung des AMS -Bezuges die Einkommenssituation von Herrn V. durch rückwirkende Erhöhung der Unterstützung wieder ausgeglichen.

Zu 5.1.3

Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages an eine Bezieherin einer ASVG- Mindestpension wurde im Sinne der Volksanwaltschaft erledigt.

Zu 5.1.4

Bei Schenkungen auf den Todesfall ist der Geschenkgeber zwar laut Grundbuch noch Eigentümer, kann jedoch auf das Eigentum nicht zu greifen und dieses auch nicht verwerten. Er bedarf somit – so ferne nicht anderes Vermögen oder Einkommen vorhanden ist – der Sozialhilfe. Im Todesfall des Geschenkgebers kann der Geschenknehmer gemäß

§ 42 NÖ Sozialhilfegesetz für die während der letzten drei Jahre aufgelaufenen unverjährten Sozialhilfekosten bis zum Wert der Schenkung verpflichtet werden, wenn der Schenkungsvertrag innerhalb von 3 Jahren vor der Gewährung der Sozialhilfe abgeschlossen wurde.

Sobald bekannt wurde, dass zwischen der Schenkung (Notariatsakt) und dem Beginn der Hilfeleistung 6 Jahre lagen, wurde auf dem Rückersatz seitens der Sozialabteilung verzichtet.

Zu 5.2.1

Zu den Ausführungen der Volksanwaltschaft ist festzuhalten:

Die Bezirkshauptmannschaft ist nie über angebliche Mängel des ersten Otto-Mobil-Behindertenfahrzeuges informiert worden.

Die „Eröffnung, in ein Altersheim zu übersiedeln“, lässt sich nicht verifizieren.

Faktum ist jedoch, dass Pensionisten- bzw. Pflegeheime für Menschen da sind, die die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht mehr ohne fremde Hilfe bewerkstelligen können und Wartung und Betreuung durch Dritte benötigen.

Frau U. hat sich wegen der angeblich notwendigen Reparaturen (außer den defekten Akkus) nicht mit der Bezirkshauptmannschaft in Verbindung gesetzt; auch der Konkurs der Lieferfirma ist nicht verifizierbar, die Akkus wurden jedenfalls von der Fa. Mobil & Co., Bartensteinplatz 4, 2512 Tribuswinkel, Tel:+ 43 (0) 2252/874 55, geliefert und eingebaut. Die neuen Batterien (Akkus) einschließlich Arbeitszeit (Einbau?) im Wert von € 405,51 wurden im Juni 2001 von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach und nicht von der Ausgleichszulage von Frau U. finanziert.

Erst im Februar 2002, nach dem angeblichen Kabelbrand, teilte Frau U. dem Bundessozialamt mit, dass die Akkus ungebraucht und nicht mehr zum Einsatz gekommen seien. Die 5-jährige Gebrauchsfrist ist im einschlägigen Normerlass der Abt. GS5 enthalten und wurde auch vom Bundessozialamt mit Ablehnung vom 2. April 2002 angewandt.

Eine Vorsprache von Frau U. erfolgte erst im August 2002. Aufgrund dieser Vorsprache wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GS5, Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeit einer außerordentlichen Zuschussgewährung – die Bewilligung ist dem Amt der NÖ Landesregierung vorbehalten – zu überprüfen.

Wäre auch diese Möglichkeit gescheitert, so wäre die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach – wie auch in anderen Fällen üblich – mit den im Bezirk ansässigen karitativen

Organisationen (Rotarier, Lionsclub) in Verbindung getreten, um eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Hilfe anzubieten.

Es ist sicherlich für den Betroffenen nicht immer einfach, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Institutionen unter welchen Voraussetzungen Zuschüsse geben können. Gerade aus diesem Grund werden derartige Anträge als Bürgerservice immer auch ohne ausdrückliches Ersuchen des Betroffenen an alle in Frage kommenden Stellen weitergeleitet.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bemüht sich durch die Sachbearbeiter und nicht zuletzt durch die Sozialarbeiter bei allen Ansuchen die Umstände des Einzelfalles situationsgerecht zu erheben, ist dabei jedoch auch auf die entsprechende Mitwirkung der Betroffenen angewiesen.

Gerade im Bereich der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gibt es eine Fülle von meist extrem teuren Hilfsmitteln und Geräten, jedoch müssen im Hinblick auf die Maxime der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit mitunter auch Entscheidungen getroffen werden, die nicht oder nicht zur Gänze den Intentionen des Betroffenen entsprechen. Schon im Jahr 1996 wurde vom damaligen Sachbearbeiter Lahner über Frau U. ein Bericht erstellt, der mit den Worten schließt: „Frau U. wurde schon mehrmals angeraten sich zeitgerecht und direkt mit der Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach in Verbindung zu setzen.

Zu 5.2.2

Die Ergebnisse des Arbeitskreises im Hauptverband der Sozialversicherungsträger über eine gemeinsame Österreich weite Vorgangsweise bei Mobilitätshilfen im Pflegeheimen stehen noch aus.

Zu 5.3.1

Mit der 6. Novelle zum NÖ Pflegegeldgesetz (LGBl. 9220-6) wurde analog zum Bundespflegegesetz die gesetzliche Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld ab Geburt geschaffen.

Es hat jedoch die NÖ Landesregierung – seit Wegfall der Altersgrenze im Bundespflegegeldgesetz – in allen Fällen die Altersnachsicht erteilt, sodass de facto bereits vor Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes eine Gleichstellung erfolgt ist.

In NÖ wird bei jedem Antrag auf Pflegegeld für ein Kind zusätzlich zum ärztlichen Gutachten noch ein Gutachten von einem Dipl. Sozialarbeiter erstellt, in dem vor allem

unter Einbeziehung von Frühförderern, Kindergärtnerinnen etc. der spezielle Betreuungs- und Pflegegeldaufwand ermittelt wird.

Zusätzlich erfolgt bei Kleinkindern ab dem 18. Lebensmonat – bei Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verhinderung ernsthafter Gefahren bei ausgeprägter oder dauernder starker Antriebs- und Stimmungslage – die Hinzurechnung einer Pauschale von 45 Stunden bzw. bei Kindern ab dem 7. Lebensjahr von 70 Stunden. Diese Pauschale ermöglicht unabhängig vom altersgemäß nicht anrechenbaren Pflegebedarf bei schwerstbehinderten Kindern eine höhere Einstufung.

Eine Arbeitsgruppe der Bundesländer und des BM für Soziales unter Vorsitz von Wien erarbeitet derzeit eine Evaluierung der Einstufungsvoraussetzungen bei Kindern sowie Verbesserung der Kindergutachten. Grundlegende Änderungen bei der Einstufung von Kindern können jedoch nur gemeinsam von den Ländern und dem Bund beschlossen werden.

Zu 5.3.2

In den Landespflegegeldgesetzen ist festgehalten, dass bei einem Wechsel der Zuständigkeit zwischen den Ländern die bisherige Einstufung beibehalten wird. Bei einem Wechsel von der Zuständigkeit des Landes in die eines Sozialversicherungsträgers (Bundespflegegeldgesetz) fehlt eine derartige Regelung im Bundespflegegeldgesetz, sodass es – wie im Beschwerdefall – zu sehr divergierenden Einstufungen kommen kann. Der auf Grund des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft bewirkte Erlass des BMSG, mit dem die Sozialversicherungsträger angewiesen wurden, die Pflegegeldeinstufungen der Länder zu übernehmen, stellt daher eine Verbesserung dar.

Zu 5.4.1

Der Fall betraf eine Vorgangsweise, bei der unmittelbar nach Information der Kindesmutter eine direkte Lohnanfrage an den Dienstgeber des Kindesvaters (Rechnungshof) gestellt worden ist, die sich als den einschlägigen Bestimmungen widersprechend herausgestellt hat.

Etwa zum gleichen Zeitpunkt gab es zwei weitere Verfahren bei der Datenschutzkommission, weshalb umgehend gemeinsam mit dem Verfassungsdienst beraten worden ist, wie zukünftig korrekt vorgegangen werden kann, um die schutzwürdigen Interessen von Unterhaltsverpflichteten, als auch die gerechtfertigten Interessen der durch die Jugendwohlfahrt vertretenen minderjährigen

Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Das Ergebnis war ein Richtlinienenerlass „Datenerhebung in Unterhaltsverfahren“, GS6-A-1000/030-2002 vom 23.5.2002 an alle NÖ Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu 5.4.2

Hier ging es um eine automatisch vorgenommene Kompensation von Überzahlungen des Unterhaltspflichtigen mit den laufenden Unterhaltsbeiträgen, die über die Jugendwohlfahrtsbehörde angewiesen worden sind. Die Anregung der Volksanwaltschaft war für die Abteilung Jugendwohlfahrt Anlass, nicht nur im Einzelfall eine Korrektur durchzusetzen, sondern darüber hinaus auch zu einer gewissenhaften grundsätzlichen Prüfung der Rechtslage.

Zu diesem Zweck wurde ein richterliches Mitglied des Obersten Gerichtshofes zu einer Fachtagung eingeladen, um diesen umfangreichen Rechtskomplex mit der gebotenen Wissenschaftlichkeit zu bearbeiten. Im Ergebnis wurde Klarheit geschaffen, dass Ansprüche von Unterhaltspflichtigen auf Übergenuß-Rückerstattung als Bereicherungsanspruch einzustufen sind und daher nicht mit Unterhaltsforderungen kompensiert werden können.

Auch hier wurde in mehreren Fortbildungsveranstaltungen und schriftlichen Informationen an die Bezirksverwaltungsbehörden Bewusstsein über die notwendige und rechtlich korrekte Vorgangsweise geschaffen.

Zu 5.4.3

Der zu beurteilenden Frage, ob ein rechtlich nicht vollständig formulierter Anruf einer Bewilligungsinhaberin zur Tagespflege ausreicht, einen hoheitlichen Akt mittels Aktenvermerk zu beenden, kommt weniger eine rechtliche als vielmehr eine bürgerorientierte Bedeutung zu.

Es ist tatsächlich für eine Bürgerin schwer nachvollziehbar, wenn in einem zeitlich weit auseinander liegenden Zeitraum eine hoheitliche Reaktion in Bescheidform erfolgt, die letztendlich das selbst angebotene Ergebnis dokumentiert.

Die Fachabteilung hat in diesem Anlassfall die klare Empfehlung abgegeben, dass hier trotz der amtsbekannten Belastungssituation in der betreffenden Dienststelle eine kundenorientierte Vorgangsweise möglich und erforderlich ist.

Zu 6.1

Da durch das Verwaltungsreformgesetz die Zuständigkeit vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergegangen ist, ist – obwohl die Verzögerungen beim gegenständlichen Verfahren beim Magistrat der Stadt Krems gelegen sind – generell mit einer Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Apotheken zu rechnen.

Zu 6.2

Die Weitergabe sensibler Daten an einen Arzt, der für den Empfang dieser Daten nicht autorisiert war, stellt einen bedauerlichen Einzelfall dar. Auf die Problematik der Weitergabe von Patientendaten wurden die Anstaltsleitungen hingewiesen. Ein neues Vorgehen zur Verhinderung derartiger Vorfälle wurde etabliert.

Zu 6.3

Bei ungerechtfertigter Vorschreibung eines Kostenbeitrages bei einem stationären Aufenthalt besteht die Möglichkeit der Berufung. Von dieser Möglichkeit wurde in diesem Fall kein Gebrauch gemacht. Einzelne Fehlleistungen der verrechnenden Stelle können trotz Bemühung sicher nie zur Gänze ausgeräumt werden.

Zu 7.1

Der vorerst akkordierte Rechtsstandpunkt der Volksanwaltschaft über die 30-jährige Verjährungsfrist der Entschädigungsansprüche nach dem NÖ ROG ist auf die Dauer für die Gemeinden nicht akzeptabel, da dadurch ein viel zu langer Schwebezustand gegeben wäre, welcher künftige Planungen stark behindern könnte.

Es ist daher beabsichtigt bei der Neufassung des NÖ ROG 1976 im nächsten Jahr generell eine 5-jährige Verjährungsfrist für Entschädigungsansprüche bei Widmungsänderungen (analog der abgabenrechtlichen Verjährungsfrist) festzulegen.

Zu 7.2.3

Gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hennersdorf vom 27. November 2003, ZI. 404/82, haben die Beschwerdeführer eine Vorstellung erhoben, welche mit Bescheid vom 17. Mai 2004, ZI. RU1-V-01175/03, als unbegründet abgewiesen wurde. Gegen diese Entscheidung der Aufsichtsbehörde wurde in weiterer Folge eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, über welche noch nicht entschieden wurde.

Zu 7.2.4

Gegen den von der Volksanwaltschaft kritisierten Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 27. November 2001, ZI. RU1-V-942070/03, wurde keine Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben. Es wird nicht verkannt, dass die Widmung Bauland-Betriebsgebiet, dem Nachbarn grundsätzlich einen Immissionsschutz gewährt. Es sei jedoch festgehalten, dass die Prüfbefugnis der Aufsichtsbehörde darauf beschränkt ist, ob der Vorstellungswerber durch den bekämpften Gemeindebescheid in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten nach § 6 Abs.2 der NÖ Bauordnung 1996 verletzt ist, bzw. in wie weit er dies in seiner Vorstellung geltend macht. Die Volksanwaltschaft räumt selbst ein, dass die Beschwerdeführer lediglich ein „Betriebstypengutachten“ verlangt haben. Konkrete Einwendungen über Immissionen haben sie jedoch im Verfahren nicht erhoben.

Im Übrigen kann im Hinblick auf die geltende Fassung des § 16 Abs.1 Z.3 des NÖ ROG 1976 nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer Holztrocknungsanlage im Bauland-Betriebsgebiet unzulässig sei. Die Baubehörde hat nämlich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einen bestimmten Betrieb im Hinblick auf die von ihm konkret ausgehenden Emissionen zu beurteilen. Wenn auch auf Gemeindeebene eine ausdrückliche Prüfung der Vereinbarkeit des Betriebes mit der Flächenwidmung unterblieben ist, so ergibt sich doch aus dem im gewerblichen Verfahren eingeholten lärmtechnischen Gutachten, dass die Anlage zu keiner unzumutbaren Belästigung für die Nachbarschaft führen kann.

Zu 7.2.8

Zu diesem Beschwerdefall ist – abgesehen von der strittigen Rechtsfrage – zu bemerken, dass der Beschwerdeführer sein Bauwerk nicht in der von ihm angezeigten Form ausgeführt hat (mit Dach). Die Gartenlaube wurde letztlich aufgrund des Akteninhaltes der Stadtgemeinde Klosterneuburg als bauliche Anlage nach § 14 Z.2 der NÖ Bauordnung 1996 qualifiziert.

Zu 7.2.9

Zu diesem Fall wird bemerkt, dass erst aufgrund des Einschreitens der Aufsichtsbehörde II. Instanz im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde (RU1-AB-0202/00) sowie eines

Vorstellungsverfahren (Bescheid vom 22. Oktober 2002, RU1-V-03112/00) die Baubehörden die anhängigen Verfahren weitergeführt haben.

Zu 7.2.10

Weder in einer Abteilung der Gruppe Baudirektion noch bei einem der Gebietsbauämter steht ein Sachverständiger zur Verfügung, der statische Berechnungen durchführen darf. Nach § 25 (1) NÖ Bauordnung darf ein Bauherr mit der Berechnung des Bauvorhabens nämlich ausschließlich Fachleute betrauen, die hiezu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind.

Eine solche Befugnis besitzt kein Amtssachverständiger des Amtes der NÖ Landesregierung.

Zu 7.2.11

Die Beschwerdeführerin gibt an, sie sei Mieterin in einem Haus an obiger Adresse. Die Abwasserentsorgung des Hauses erfolge über eine Senkgrube, welche aufgrund ihrer Unterdimensionierung die anfallenden Abwässer nicht fassen könne. Durch diesen Umstand würde es aufgrund mangelhafter Entleerung zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen. Überdies entstünden den Mietern durch die oftmalig notwendige Entleerung der Senkgrube höhere Kosten als bei einem Anschluss an den Kanal.

Die Volksanwaltschaft ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt um Einleitung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen. In weiterer Folge erfolgte eine Überprüfung der Senkgrube durch die Technische Gewässeraufsicht der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt. Dabei wurde festgestellt, dass die Senkgrube im Wesentlichen dem Stand der Technik entsprochen hat. Der notwendige Rauminhalt für Senkgruben ist nicht in gesetzlichen Bestimmungen definiert.

Weiters wurden von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt aufsichtsbehördliche Schritte gegenüber der Marktgemeinde Sollenau gesetzt. Dabei erfolgte auch eine Beratung in baubehördlicher Hinsicht.

Die Marktgemeinde Sollenau hat in weiterer Folge mit Bescheid vom 9. August 2002 den Eigentümern der Liegenschaft, in dessen Wohnhaus Frau H. Mieterin war, den Anschluss ihres Grundstückes Nr. 201, KG Sollenau, an den bestehenden öffentlichen Schmutz-

wasserkanal unter Setzung einer Frist aufgetragen. Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Sollenau hat der von den Grundeigentümern erhobenen Berufung keine Folge gegeben.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt – Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, hat jedoch der erhobenen Vorstellung mit Bescheid vom 6. Mai 2003 Folge gegeben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Sollenau als Baubehörde 2. Instanz verwiesen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass einerseits eine Anschlussverpflichtung nur dann möglich sei, wenn eine Neuverlegung eines Hauptkanals vorläge; der gegenständliche Hauptkanal sei jedoch bereits im Jahre 1983 in der Blumauerstraße verlegt worden. Überdies grenze das anzuschließende Grundstück weder an ein angeschlossenes noch an ein anzuschließendes Grundstück unmittelbar an, weswegen eine weitere wesentliche Voraussetzung für den Anschlusszwang fehle.

Weiters wird in der Begründung ausgeführt, dass das anzuschließende Grundstück von der Blumauerstraße aufgeschlossen sei. Es liegt jedoch in dieser Verkehrsfläche vor dem anzuschließenden Gebäude kein öffentlicher Hauptkanal, weswegen kein „Naheverhältnis“ zwischen Gebäude, Kanal und Straße bestünde. Daher entfällt eine weitere Voraussetzung für den Anschlusszwang.

Aufgrund dieser Rechtsmeinung der Vorstellungsbehörde musste sich auch die Aufsichtsbehörde dieser anschließen. Weitere aufsichtsbehördliche Veranlassungen konnten nicht getroffen werden.

Ergänzend wird bemerkt, dass mittlerweile die Beschwerdeführerin aus dem gegenständlichen Objekt ausgezogen ist; seit Ende April 2003 ist das Objekt überhaupt unbewohnt. Geplant ist angeblich ein Abriss des Gebäudes.

Zu 7.2.14

Bei den zahlreichen Verfahren betreffend die Ehegatten K. sind sowohl die Bezirkshauptmannschaft Melk als auch die Volksanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde II. Instanz – neben den Baubehörden der Gemeinde und den Zivilgerichten – tätig, sodass die Volksanwaltschaft von unserer Abteilung bereits Informationen zu diesem Beschwerdefall erhalten hat. Vom Ergebnis des Prüfverfahrens der Volksanwaltschaft ist jedoch bisher

nichts bekannt geworden, sodass angenommen wird, dass dieser Fall seitens der Volksanwaltschaft bereits abgeschlossen wurde.

Zu 8.1

Derzeitige Rechtslage

Gemäß § 3 Z.1 zweiter Fall NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240-3 gelten als Abfälle bewegliche Sachen, deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Diese Begriffsbestimmung galt und gilt seit dem Inkrafttreten des NÖ AWG 1992 und ist seither unbestritten geblieben. Schon bei der Konzeption des NÖ AWG 1992 wurde vorausgesetzt, dass es im Abfallwirtschaftsrecht – für NÖ – einen einheitlichen Abfallbegriff geben sollte. Daher entsprach und entspricht diese Begriffsbestimmung im NÖ AWG 1992 wortgleich jener im Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, BGBl. II Nr.325/1990. Damit war gewährleistet, dass Betroffene (Bürger, Betriebe und Gemeinden) in NÖ trotz der in der Abfallwirtschaft bestehenden Kompetenzen des Bundes und des Landes von einem einheitlichen Abfallbegriff als Grundlage für die Anwendung und weiterer Regelungen ausgehen konnten.

(Große) Novelle zum NÖ AWG 1992

Im Rahmen der Vorbereitung der Novelle war natürlich auch grundsätzlich die Frage zu stellen, ob bzw. inwieweit der Landesgesetzgeber überhaupt von den Begriffen des Bundesrechtes, die durch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Neufassung erfahren haben, abweichen darf.

Der Endbericht der von uns beauftragten Studie der Herren Rechtsanwälte

Dr. W. Bergthaler und Mag. M. Niederhuber beschäftigt sich im Kapitel 2.2.2. damit und führt in Detail folgendes dazu aus:

„Im Einzelnen kann die Frage, ob der Bund nun eine Angelegenheit mit Bedarfsgesetz abschließend geregelt hat bzw. ob und inwieweit den Ländern noch Regelungsspielraum bleibt, nicht immer leicht beantwortet werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat zum NÖ AWG 1992 zunächst festgehalten, dass eine "salvatorische Klausel" zugunsten des Bundes durchaus ausreichend ist, um die Kompetenzkonformität geplanter landesgesetzlicher Maßnahmen zu bestätigen. Diese Judikatur kommt jedenfalls den Bedürfnissen des Landes-Gesetzgebers entgegen. Dieser kann sich im Streitfall einer unklaren Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen letztlich immer auf die Wohltat der "salvatorischen Klausel" berufen und damit die Verfassungskonformität der Landesregelung argumentieren. Die aus der mitunter schwie-

rig zu treffenden kompetenzrechtlichen Abgrenzung resultierenden Probleme für die abfallwirtschaftliche Praxis sind damit freilich nicht gelöst.

Betrachtet man die bislang zum Abfallbegriff des NÖ AWG ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, wird offensichtlich, dass eine exakte Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen nach wie vor im Dunkeln liegt:

So hat der Gerichtshof mit Erkenntnis vom 7.12.1993, 92/05/0320, zum NÖ AWG 1987 festgehalten, dass mit dem Inkrafttreten des Bundes-AWG der landesrechtliche Abfallbegriff für nicht gefährlichen Abfall *"überlagert bzw. verdrängt"* wurde.

Auch wenn dieses Erkenntnis in der Literatur mehrheitlich zustimmend kommentiert wird, darf nicht übersehen werden, dass der Gerichtshof bei zwei weiteren, zeitlich später liegenden Entscheidungen ganz eindeutig von einem selbständigen Abfallbegriff des NÖ AWG (und somit eben keiner Überlagerung oder Derogation) ausgegangen ist:

Zunächst führte der Gerichtshof mit Entscheidung vom 21.10.1999, 99/07/0060, aus, dass zur Feststellung, ob ein Ast bzw. eine PET-Flasche Abfall im Sinn des § 3 Z 1 NÖ AWG 1992 sind, ein Feststellungsbescheid gem. § 16 NÖ AWG 1992 erlassen werden kann. Es ginge dabei eben "nicht darum, ob 'Rechengut' einer Wasserkraftanlage Abfall ist, sondern ob die im Rechen dieser Anlage festgehaltenen Sachen Abfall im Sinne des § 3 Z 1 NÖ AWG 1992 sind".

Auch mit jüngster Entscheidung vom 27.1.2003, 2001/10/0115, hält der Gerichtshof fest, dass der im NÖ NSchG 2000 nicht definierte Begriff der "Abfälle" unter Heranziehung der Definition des § 3 Z 1 NÖ AWG 1992 zu verstehen ist.

In beiden Fällen geht der Gerichtshof ganz offensichtlich nicht von einem "verdrängten bzw. überlagerten" Begriff, sondern von einer selbständigen, einen eigenständigen Geltungsbereich beanspruchenden Definition aus.

Es erscheint nicht unzulässig, der Entscheidung des Gerichtshofs vom 21.10.1999 den Bedeutungsgehalt beizulegen, dass die abfallrechtliche Begriffsdefinition des Bundes eben nur soweit geht, als der Bund von seiner Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle Gebrauch gemacht hat.

Demgemäß wäre es nicht entscheidend, dass der Bundesgesetzgeber durch die umfassende Festlegung des Abfallbegriffes hinsichtlich gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle zumindest hinsichtlich der Begriffsdefinition seine Bedarfskompetenz in Anspruch genommen hat. Es wäre vielmehr davon auszugehen, dass der Regelungsanspruch des bundesrechtlichen Abfallbegriffes nur soweit gehen kann, als die Bedarfskompetenz mit

anderen inhaltlichen Vorschriften (die eben nicht in Begriffsfestlegungen bestehen) beansprucht wird.

Ein derartiges Verständnis könnte auch mit der Überlegung begründet werden, dass Begriffsdefinitionen immer erst Bedeutung im Zusammenhang mit anderen (inhaltlichen) Regelungen entfalten, die auf diese Begriffsdefinitionen Bezug nehmen. Folgerichtig kann argumentiert werden, dass der Regelungsanspruch der Definition immer nur soweit gehen kann, wie die im Einzelnen darauf Bezug nehmende Bestimmung.

Dieser föderalen Auslegung kann entgegengehalten werden, dass – wie oben erwähnt – bereits durch die Begriffsdefinition, welche der Bundesgesetzgeber sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle vornimmt, die Bedarfskompetenz in Anspruch genommen wird.

Damit würde – unabhängig davon, wie weit in einzelnen Bereichen (wie z.B. Behandlungspflichten, Behandlungsaufträge, Anlagenrecht oder Pflichtbereiche) Bedarfsregelungen festgelegt werden – zumindest für den Bereich der Begriffsbestimmungen ein umfassender Regelungsanspruch des Bundesgesetzgebers geltend gemacht werden.

Dieser Auslegung folgt – soweit ersichtlich – derzeit die abfallrechtliche Diskussion, wobei in diesem Zusammenhang nicht selten auch reine Zweckmäßigkeitserwägungen, welche die unbestrittenen Vorteile einheitlicher, harmonisierter Begriffsdefinitionen auf Bundes- und Landesebene hervor streichen, ins Treffen geführt werden.“

Im Ergebnis sprechen danach für beide Lösungen (d.h. sowohl für die Zulässigkeit einer Abweichung, aber auch gegen eine solche) rechtliche Argumente.

Folgende Überlegungen waren maßgebend, die dafür gesprochen haben, in den Begutachtungsentwurf der Novelle zum NÖ AWG 1992 idente Begriffe zum AWG 2002 aufzunehmen:

zum einen

- die Tatsache, dass sich diese Übereinstimmung in der Praxis bisher mehr als zehn Jahre bewährt hat,

zum anderen

- die rechtliche Überlegung, dass die Materialien zum AWG 2002 nach unserer Meinung einen deutlichen Hinweis, darauf enthalten, dass der Bundesgesetzgeber die Bedarfskompetenz für die Begriffsbestimmungen in Anspruch genommen hat, sodass Abweichungen davon im Landes AWG gar nicht zulässig wären:

So halten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG 2002 (984 der Beilagen zu den Sten. Prot. XXI GP) folgendes fest: „Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass die Bedarfsgesetzgebung des Bundes für nicht gefährliche Abfälle hinsichtlich der Ziele und Grundsätze, der sonstigen allgemeinen Bestimmungen, der Abfallvermeidung- und ...“. Nach dem Inhaltsverzeichnis und der Gliederung des AWG 2002 umfasst der 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen. Neben dem § 1 (Ziele und Grundsätze) enthält § 2 die Begriffsbestimmungen. Die Begriffsbestimmungen zählen daher zu den sonstigen Allgemeinen Bestimmungen und hat der Bundesgesetzgeber dafür – nach seiner eigenen Absicht – die Bedarfskompetenz in Anspruch genommen, womit kein Raum für ein landesrechtliches Abweichen bliebe.

Im Rahmen der Begutachtung der Novelle zum NÖ AWG 1992 ist der vorgeschlagene, zum AWG 2002 idente Abfallbegriff, auf keine Kritik – auch nicht durch die Volksanwaltschaft, der der Entwurf ausdrücklich mit der Einladung zu einer Stellungnahme übermittelt wurde – gestoßen. Aus diesen Überlegungen wurde der Entwurf einer Regierungsvorlage für die Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 ohne Berücksichtigung einer Anregung der Volksanwaltschaft formuliert. Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2004 beschlossen, den Entwurf in dieser Form als Regierungsvorlage dem Landtag von Niederösterreich zu übermitteln.

Zu 9.1

Die Beschwerde über eine Entscheidung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die er als unzuständige Behörde nach dem NÖ Straßengesetz erlassen hat, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung gemäß § 93 Abs. 1 lit. a NÖ Gemeindeordnung aufgehoben.

Zu 10.1

Der gegenständliche Beschwerdefall war Gegenstand einer Sendung der Volksanwaltschaft. Da es zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer über die Entschädigungsfrage zu keiner Einigung gekommen ist, wurde der Fall bei der Volksanwaltschaft anhängig gemacht. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Nussdorf ob der Traisen hat die Teilnahme an der Sendung verweigert.

Der Vertreter der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt war in dieser Sendung anwesend und hat den Rechtsstandpunkt der Behörde dargelegt.

Die Empfehlung der Volksanwaltschaft an die Marktgemeinde wurde weitergegeben. Soweit am heutigen Tage bekannt, ist die Entschädigung bezahlt worden.

Zu 10.5

Zur Empfehlung der Volksanwaltschaft, die bei der Errichtung überregionaler Radrouten notwendigen rechtlichen und organisatorischen Schritte stärker als bisher beim Amt der NÖ Landesregierung zu bündeln, führen wir folgendes aus:

Die Tourismusabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hat bis dato die Errichtung und Verbindung von touristischen Radwegen koordiniert, insbesondere wurde die Zusammenführung von Radwegen zu Radwegenetzen, welche relevanten touristischen Kriterien entsprechen, unterstützt. Für Lückenschlüsse und Verbindungen wurden nur fallweise Förderungen ausgesprochen. Die Verantwortung für die Wegehaltung lag bis dato jedenfalls immer bei den Gemeinden.

Demgegenüber erfolgte die Erstellung von überregionalen Radrouten durch verschiedenste Initiativen (journalistischen Empfehlungen, mehrere Gemeinden; Arbeitsgemeinschaften, etc..) und war oft sehr schwer bis gar nicht steuerbar.

Darüber hinaus werden seitens der Gruppe Straße Radwege gebaut und Radrouten entwickelt, die zur Entlastung von Bundesstraßen dienen und keine touristische Relevanz haben. Manchmal werden Themenstrecken abschnittsweise über solche Strecken geführt. Die Betreuung touristischer Radwege im Land NÖ ist seit kurzem neu organisiert:

- die Tourismusabteilung fördert keine Maßnahmen zum Radwegbau, sondern unterstützt lediglich Maßnahmen zur touristischen Produktentwicklung rund um die Radwege (Softwareförderung)
- es gibt in der Tourismusabteilung keine koordinierenden oder planenden Tätigkeiten zum Thema Radwege
- die aktive Angebotsentwicklung liegt bei der NÖ Werbung GmbH
- die Förderung von touristischen Radwegen erfolgt unter konkreten Kriterien durch die Eco plus
- seitens der Straßenverwaltung (Gruppe Straße) werden Radwegprojekte konzipiert und fallweise nach den Kriterien des Straßenbaues finanziell unterstützt
- um die Planung der Radwege in Niederösterreich zu optimieren und die Koordination zu verbessern wurde eine Radwege-Koordinationsgruppe gegründet, die Projektleitung für diese Gruppe hat die Abteilung Raumordnung der NÖ Landesregierung übernommen.

Unter diesen Aspekten sowie bei Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung ist eine Bündelung der rechtlichen und organisatorischen Schritte für die Einrichtung von überregionalen Radwegen bei der Tourismusabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nicht möglich.

Nach hergestelltem Einvernehmen mit der Donau Niederösterreich Tourismus GmbH wird zur Empfehlung der Volksanwaltschaft, eine übersichtliche Aufstellung der erforderlichen Hinweisschilder über den Verlauf der Radroute sicherzustellen, folgendes ausgeführt: Im Zuge des Projektes „Donauradweg NEU 2004/2005“, dessen Projektträger die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH ist, wurde der gesamte Donauradweg in Niederösterreich im April/Mai 2004 auf beiden Seiten und in beiden Fahrtrichtungen neu und einheitlich beschildert. So wurde seitens der Donau Tourismus GmbH auch die Aufstellung eines aktuellen, nicht auf Privatgrund des Fährbetriebes gelegenen Schildes bei der Fähre Greifenstein veranlasst. Dies, um den Radlern einen objektiven und richtigen Routenverlauf anzuzeigen.

Es wird zudem auch versucht, mittels großer Überblickstafeln, die über die Donauquerungsmöglichkeiten Auskunft geben, dem Radler einen objektiven Überblick über die wählbaren Donauradweg-Varianten zu geben. Eine dieser Tafeln steht beim Yachthafen in St. Andrä-Wördern und ist somit für die Radler wichtig, die in Richtung Wien – entweder über Klosterneuburg auf der südlichen Donauseite oder über Stockerau auf der nördlichen Donauseite – unterwegs sind. Für Radler, die stromaufwärts (Richtung Tulln) fahren, weisen die Übersichtstafeln bereits in Greifenstein die Varianten der Altarm-Querung auf. Auf beiden Tafeln ist sowohl die Altarm-Querung mittels Fähre als auch die Brücke eingezeichnet.

Anhand dieser Maßnahmen kann ersehen werden, dass seitens der Donau NÖ Tourismus GmbH alles Notwendige getan wurde und wird, um durch eine entsprechende Beschilderung den Donauradweg-Gästen eine übersichtliche Routenführung zu vermitteln.

Zu 10.6

Der Rechtsansicht der Volksanwaltschaft, wonach die Gemeinde – obzwar die Vergabe eines Vertrages über die Verpachtung eines gemeindeeigenen Fischteiches nicht in den sachlichen Geltungsbereich des NÖ Vergabegesetzes fällt – dennoch an die von ihr getroffenen und öffentlich bekannt gemachten verfahrensrechtlichen Festlegungen gebunden ist, wird voll beigetreten.

Zu 10.7

Auf Grund des Berichtes wird in Zukunft erst nach einer konkreten Prüfung des Einzelfalles und der geplanten Aktivitäten geklärt, ob eine allfällige Zuständigkeit der Veranstaltungsbehörde gegeben ist.

Zu 12.1

Hinsichtlich des von der Volksanwaltschaft dargestellten Falles wurde mit dem Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten ein Schriftverkehr geführt, in welchem wir darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Argumente der Volksanwaltschaft zutreffend sind. Angesichts der vorliegenden Umstände hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt St. Pölten die von der Volksanwaltschaft bemängelte Verordnung in der Weise abgeändert, wie dies im vorliegenden Bericht wiedergegeben wird.

Zu 12.3

Mit Straferkenntnis vom 23.11.2001, 3-11201-01, wurde Herr R. wegen Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand bestraft, wobei ein Atemluftalkoholgehalt von 2,3 ‰ zur Tatzeit vorgeworfen wurde (§§ 5 Abs. 1, § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960).

Über Anregung der Volksanwaltschaft wurde der Akt geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass aus der gesamten Aktenlage nicht schlüssig nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen dem Straferkenntnis ein Alkoholgehalt des Beschuldigten von 2,3‰ zu Grunde gelegt wurde.

Dem Akt liegt eine Anzeige des Gendarmeriepostens Kapelln bei, wonach zwei Messungen des Alkoholgehalts der Atemluft an dem, dem Tatzeitpunkt folgenden Tag, rd. 12 Stunden nach dem Verkehrsunfall, durchgeführt wurden. Diese beiden Messungen ergaben einen Wert von 0,49 bzw. 0,50 mg/l Alkoholgehalt in der Atemluft. Vom Beschuldigten wurde auch ein Nachtrunk angegeben. Eine Rückmeldung des Alkoholisierungsgrades durch die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erfolgte im Rahmen eines eingeleiteten Verfahrens, zum Entzug der Lenkerberechtigung am 1.2.2002, wobei die Amtsärztin ausdrücklich festhielt, dass eine Rückrechnung unter dem Umstand, dass bereits eine lange Zeitspanne zwischen Tat- und Messzeitpunkt liege bzw. das Konsumverhalten unklar sei, relativ fragwürdig erscheine.

Auf Grund dessen ging die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten davon aus, dass das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt wurde und wurde daher das Straferkenntnis von Amts wegen aufgehoben (Bescheid vom 28.7.2003, 3-11201-01). Das Verfahren zum Entzug der Lenkerberechtigung wurde vor Anordnung von fährerscheinrechtlichen Maßnahmen ebenfalls eingestellt.

Zu 12.4

In der gegenständlichen Angelegenheit wurde die Bezirkshauptmannschaft Horn von der Abteilung Verkehrsrecht davon in Kenntnis gesetzt, dass die Volksanwaltschaft die Strafbemessung bemängelte. Es erging die Anregung, angesichts der vorliegenden Argumente die Strafbemessung zu überdenken und das Straferkenntnis in Anwendung des § 52 a VSTG 1991 abzuändern. Dem hat die Bezirkshauptmannschaft Horn mit Bescheid vom 9. Jänner 2003 Rechnung getragen und eine deutlich niedrigere Geldstrafe verhängt.

Zu 12.5

Die in der Beschwerde angesprochenen Hardwareprobleme wurden ausgehend vom Anlassfall unverzüglich behoben. Es ist nunmehr sichergestellt, dass in der e-mail Adresse der Behörde das Zeichen @ korrekt wiedergegeben wird.

Zu 12.6

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Strafverfügung wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit auf Anregung der Volksanwaltschaft aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Zu 13.1

Zur Schulgeldzahlung für sprengelfremden Schulbesuch darf auf den diesbezüglichen am 25. März 2004 beschlossenen Antrag des NÖ Landtages hingewiesen werden.

„Durch die Ausformung zahlreicher Pflichtschulen, insbesondere im Bereich der Hauptschulen zu Schwerpunktschulen, wird immer stärker eine überregionale Funktion des jeweiligen Standortes erkennbar. Dem steht das durch die Sprengelteilung normierte straffe Territorialitätsprinzip im Pflichtschulwesen entgegen.

Das gegebene Instrument der sprengelfremden Schulbesuche führt zu zahlreichen Konflikten der Eltern, mit den zuständigen Verwaltungsbehörden, den Wohnsitzgemeinden

und den Schulgemeinden. Zahlreiche Eltern würden diese Konfliktsituation durch die Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages entschärfen wollen. Dem stehen die Bestimmungen des § 5 Schulorganisationsgesetz entgegen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung eine Änderung des § 5 Schulorganisationsgesetzes dahingehend zu erreichen, dass die Eltern bei sprengelfremdem Schulbesuch freiwillig Schulerhaltungsbeiträge leisten können.“

Im Übrigen darf auch auf die Stellungnahme anlässlich des Berichtes der Volksanwaltschaft für die Jahre 2001/2002 hingewiesen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Regelung der Schulsprengel durch den Bund erfolgt.

Zu 13.2

Das Land Niederösterreich ist in das Musikschulwesen nur insoweit involviert, als es einerseits Gesetzgeber des auch für Musikschulpersonal relevanten Gemeindevertragsbedienstetengesetzes ist und andererseits gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 Förderungen (Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung) an die NÖ Musikschulerhalter vergibt. Darüber hinaus gehende – dienstrechtliche oder sonstige im vorliegenden Fall anwendbare – rechtliche Beziehungen zwischen dem Land Niederösterreich und Bediensteten Musikschulen erhaltender Gemeinden bzw. Gemeindeverbände bestehen nicht.

Zu 13.3

Gemäß § 16 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. NR. 76/1985, steht aufgrund der von der Gemeinde zu führenden Schulpflichtmatrik zweifelsfrei fest, welche schulpflichtigen Kinder aufgrund deren Sprengelangehörigkeit in die jeweilige Pflichtschule aufzunehmen sind.

Die Aufnahme eines Schülers, der nicht dem Schulsprengel angehört, kann vom Schulerhalter abgelehnt werden, wenn die Wohngemeinde des sprengelfremden Schülers keine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages abgibt (§ 52 Abs. 1 des NÖ Pflichtschulgesetzes, GBl. 5000-16).

Um von der Wohngemeinde eines nicht dem Sprengel angehörenden Schülers einen Schulerhaltungsbeitrag zu bekommen, muss daher vor der Aufnahme die Verpflichtungserklärung eingeholt werden. Gemäß § 3 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes,

BGBI. NR. 472/1986, gilt nämlich die Aufnahme ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart bis zur Beendigung des Schulbesuches.

Die Aufnahme eines Schülers zählt nicht zur äußeren Schulorganisation, sondern stellt vielmehr eine Maßnahme der inneren Schulorganisation dar, die gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG der Republik Österreich (Bund) zuzurechnen ist. Dies deshalb, da sich die Regelung der „Aufnahme in die Schule“ im zweiten Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes; BGBI. Nr. 472/1986, findet und gemäß dessen § 2 dieses Bundesgesetz „ die innere Ordnung des Schulwesens ...“ regelt. Im § 5 Abs. 2 leg. cit. wird die Regelung getroffen, dass über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber der Schulleiter zu entscheiden hat. Der Schulleiter handelt dabei als Organ des Bundes.

Wenn der Schulleiter eigenmächtig sprengelfremde Schüler aufnimmt und der Gemeinde dadurch Vermögensnachteile entstehen (weil eine Verpflichtungserklärung der Herkunftsgemeinde nach der Aufnahme nicht eingeholt werden kann), so stellt die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers eine Angelegenheit der inneren Schulorganisation dar. Diese hat zwar Auswirkungen auf den Bereich der äußeren Schulorganisation (Schulerhaltungsbeitrag), ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der Akt der Aufnahme durch den Schulleiter in Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes und somit für den Bund erfolgt.

Die Aufnahme eines Schülers, der nicht dem Schulsprengel angehört, kann vom Schulerhalter abgelehnt werden, wenn die Wohngemeinde des sprengelfremden Schülers keine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages abgibt (§ 52 Abs. 1 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000-16).

Da die Aufnahme aber erfolgte (ohne vorher die Verpflichtungserklärung eingeholt zu haben), ist die Schülerin bis zur Beendigung der an der Volksschule Paudorf geführten Schulstufen mitzuführen.

Um von der Wohngemeinde eines nicht dem Sprengel angehörenden Schülers einen Schulerhaltungsbeitrag fordern zu dürfen, muss vor der Aufnahme die Verpflichtungserklärung (gemäß § 52 Abs. 1 des NÖ Pflichtschulgesetzes) eingeholt werden. Die Wohngemeinde ist nicht verpflichtet eine solche Verpflichtungserklärung abzugeben. Sie kann daher auch nach erfolgter Aufnahme eines Schülers nicht mehr erzwungen werden. Ohne abgegebene Verpflichtungserklärung ist die Wohngemeinde nicht verpflichtet, einen Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.

Eine Nachforderung der Schulerhaltungsbeiträge ist daher mangels Verpflichtungserklärung nicht möglich.

Inwieweit eine Amtshaftungsklage der Gemeinde gegen den Bund von Erfolg getragen sein wird, wird vom zuständigen Gericht zu entscheiden sein.

Zu 13.4

Peter musste am 3.10. 2002 vom Schulbesuch der HS Hohenau suspendiert werden. Die Suspendierung wurde vom Bezirksschulrat auf der Basis des § 49 (3) SchUG ausgesprochen. Ihr gingen massive Beschwerden und Proteste der Eltern mehrerer anderer Schülerinnen und Schüler voraus. Die Gründe für die Suspendierung waren:

- Sexuelle Belästigung von Mitschülerinnen auf dem Mädchenklo
- Massiver Psychoterror gegen andere Schüler/-innen
- Beschimpfungen in ordinärster Weise
- Körperliche Angriffe gegen andere Schüler/-innen
- Schwere Verängstigungen anderer Schüler/-innen
- Auftreten psychischer Störungen bei Mitschülerinnen („Meine Tochter traut sich zu Hause nicht mehr allein schlafen!“)

Vom Bezirksschulrat wurde nach Rücksprache mit dem Landesschulrat für Niederösterreich eine Aufnahme in die Landessonderschule (Heilpädagogische Klasse) in Hinterbrühl (HP) vorgeschlagen. Diese Maßnahme erschien umso notwendiger, als der Schüler auch noch durch ständige massive Selbstmorddrohungen auf sich aufmerksam machte (Minutenlanges Wälzen auf dem Gang der Schule, Trommeln auf den eigenen Kopf und ununterbrochenes Schreien: „Ich bring’ mich um!“).

Diese Vorgangsweise erfolgte im Einvernehmen mit der Erziehungsberechtigten, deshalb erklärte sich der Bezirksschulrat bereit, auf ein Schulausschlussverfahren zu verzichten.

Am 11.10. hatte Peter einen Vorstelltermin in der HP in Hinterbrühl, wo vom untersuchenden Arzt die „dringende Notwendigkeit einer stationären Aufnahme des Schülers zum nächst möglichen Termin“ festgestellt wurde. Nach Angaben des betreuenden Arztes verhielt sich die Erziehungsberechtigte bei dieser Einstellungsuntersuchung wenig kooperativ, stimmte aber schließlich einer stationären Aufnahme in die HP schriftlich zu. In der Folge verweigerte die Erziehungsberechtigte die Aufnahme trotz Dringlichmachung durch die Jugendwohlfahrt und verweigerte auch alle anderen Maßnahmen stationärer psychotherapeutischer Betreuung, die ihr als Alternative vorgeschlagen wurden.

Auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten wurde Peter daraufhin mit Termin 1.11.2002 der Sonderschule Gänserndorf, in der eine Kleinklasse für erziehungsschwierige Kinder geführt wird, zugewiesen. Andauernde verbale und tätliche Angriffe auf die Mitschüler, ununterbrochene obszöne Ausdrücke, und massive Selbstmorddrohungen machten aber auch hier eine geordnete Beschulung unmöglich, so dass der Schüler mit Bescheid vom 16.12. vom weiteren Schulbesuch suspendiert und vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden musste.

Der Erziehungsberechtigten wurden neuerlich in Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt verschiedene Alternativen der schulischen und psychotherapeutischen Betreuung angeboten, die sie allesamt ablehnte.

Gegen diesen Bescheid auf Schulausschluss hat die Erziehungsberechtigte am 27.12. Berufung erhoben. Da diese Berufung aufschiebende Wirkung hat, hätte der Schüler die Schule weiter besuchen können.

Nach Ende der Weihnachtsferien am 7.1.2003 meldete die Erziehungsberechtigte Peter vom Schulbesuch der ASO Gänserndorf ab und schulte ihn auf Anraten eines Bekannten in der Landessonderschule St. Isidor (OÖ) ein.

Dieser Versuch musste nach 14 Tagen wieder abgebrochen werden. Nach Auskunft dieser Schule ist Peter in seinem augenblicklichen psychischen Zustand nicht beschulbar. Die Schule schlug daher eine Überbrückung mit häuslichem Unterricht, den sie selbst übernehmen wollte, und eine ehestmögliche Aufnahme in das Landeskrankenhaus Linz vor.

Inzwischen hatte die Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in St. Florian, OÖ, aber wieder abgebrochen und sich neuerlich an die Jugendwohlfahrt in Gänserndorf und an den hiesigen Bezirksschulrat gewandt. Dort wurde am 28.1.2003 nach einer neuerlichen psychologischen Untersuchung des Schülers der Erziehungsberechtigten wieder der Vorschlag der sofortigen Aufnahme in die HP in der Hinterbrühl gemacht.

Am 28.1. stimmte die Erziehungsberechtigte diesem Vorschlag der Jugendwohlfahrt auf Aufnahme in die HP in Hinterbrühl zu.

Die Erziehungsberechtigte war in jeder Phase der Fallabwicklung zur Stellungnahme eingeladen, u.a. bei einer großen Besprechung im LSR unter Anwesenheit des Leiters des schulpsychologischen Dienstes und des zuständigen Landesschulinspektors am 25.11.2002. Leider stellt sich das Problem, dass die Erziehungsberechtigte immer wieder ihre Meinung zu vorgeschlagenen bzw. geplanten Maßnahmen wechselte, sodass vom

Bezirksschulrat bzw. von der Jugendwohlfahrt eingeleitete Maßnahmen immer wieder konterkariert wurden.

In der Heilpädagogischen Abteilung Hinterbrühl hatte sich Peter nach Aussage des betreuenden Psychologen (Dr. Krisch) und der Erziehungsberechtigten gut eingelebt. Er wurde von den Experten in Hinterbrühl als sehr schwieriger Fall eingestuft, der unbedingt eine längere heilpädagogische Betreuung benötigte. Von einem Abbruch der Betreuung bzw. einer Rückführung ins Regelschulwesen wurde von der HP in Hinterbrühl vehement abgeraten.

Am 11.8. wurde der Bezirksschulrat durch einen Anruf der Jugendwohlfahrt darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigte von Peter die feste Absicht geäußert habe, den Aufenthalt in der Hinterbrühl abubrechen und Peter an der Hauptschule Hohenau anzumelden. Neben vielen schwer nachvollziehbaren Argumenten ist das Hauptargument, dass „Peter in der Hinterbrühl zu wenig lerne“. Diese Maßnahme erfolge gegen den ausdrücklichen Willen der Jugendwohlfahrt. Man sei sich bewusst, dass das Scheitern vorprogrammiert sei, könne aber rein rechtlich (wahrscheinlich) nichts machen. Man sei sich auch bewusst, dass die Rückkehr Peters in seinen äußerst problematischen familiären Bereich kontraproduktiv sei.

Auch der BSR vertrat nach neuerlicher Rücksprache mit der HP die Meinung, dass eine entsprechende Betreuung des Schülers in dieser Schule, welche die entsprechenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Betreuung psychische schwer gestörter Schüler zur Verfügung hat, weiter geführt werden sollte.

In dieser Situation forderte die Erziehungsberechtigte Peters mit Vehemenz die Einschulung des Schülers in die HS Hohenau. Obwohl alle Gutachten dagegen sprachen, sah letztlich der Landesschulrat für Niederösterreich keine rechtliche Möglichkeit, die Einschulung in die HS Hohenau zu verweigern. So wurde der Schüler mit Beginn des Schuljahres 2003/04 an die Hauptschule Hohenau aufgenommen. Von Seiten des Bezirksschulrates wurde in Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst versucht, ein Netzwerk der Betreuung (u. a. eigener Lehrer mit speziellem Betreuungsauftrag und entsprechender Stundenabgeltung durch Unterschreitung der Jahresnorm) aufzubauen, das ein neuerliches Eskalieren der Situation verhindern sollte. Die schulische Betreuung Peters im abgelaufenen Schuljahr gestaltete sich zwar schwierig, Übergriffe gegenüber Mitschülern und Mitschülerinnen reduzierten sich aber auf ein tolerierbares Maß bzw. haben die Mitschüler/-innen gelernt, mit ihm zu leben und sich

auch entsprechend zur Wehr zu setzen. Er hat die zweite Klasse Hauptschule in allen Gegenständen positiv abgeschlossen.

Was besorgter macht als die schulische Entwicklung, ist weiterhin die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers. Peter braucht unbedingt eine professionelle psychotherapeutische Betreuung, um eine Chance in seinem nachschulischen Leben zu haben. Nachdem diese unbedingt notwendige Hilfestellung aus oben geschilderten Gründen im schulischen Bereich nicht oder nur zeitbegrenzt (1 Semester) angenommen wurde, wird zur Zeit von der Jugendwohlfahrt geprüft, wie dem Schüler durch außerschulische Unterstützungsmaßnahmen geholfen werden kann.

Zum Vorwurf des „Mobbings“

Dem Bezirksschulrat Gänserndorf liegt es völlig fern, Schüler zu „mobben“. Auch hat er keinerlei Interesse „Schüler los zu werden.“ Im gegenständlichen Fall wurde mit hohem Verantwortungsbewusstsein und gegen großen Widerstand von vielen Seiten versucht, dem Schüler, der unbestritten psychisch schwer gestört ist, zu helfen:

- In den vier Jahren der Volksschule wurde Peter in einer Integrationsklasse betreut.
- Der Einsatz der Zweitlehrerin – gesetzlich am Rande der Legalität – erfolgte praktisch ausschließlich für Peter.
- In den ersten beiden Schuljahren gab es massive Widerstände anderer Eltern, die vom Bezirksschulrat in unzähligen vermittelnden Gesprächen, aber auch unter Hinweis auf das Recht eines jeden Schülers auf Beschulung und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Integration in kooperative Bahnen gelenkt wurden.
- Zwei eingesetzte Lehrerinnen mussten nach 2 Jahren bzw. nach 2½ Jahren von dieser Arbeit abgezogen werden, weil sie der psychischen Dauerbelastung der Betreuung Peters nicht mehr gewachsen waren.
- Von Seiten der Personalvertretung wurden massive Einwände gegen die Vorgangsweise des Bezirksschulrates vorgebracht, die in ihrem Kern darauf abzielten, dass man Lehrerinnen praktisch ausschließlich therapeutische Arbeit mit dieser Extrembelastung nicht zumuten könne und dürfe. Trotzdem ist es dem Bezirksschulrat immer wieder gelungen, entsprechende Betreuungsstrukturen aufzubauen. Dies gelang eigentlich nur deshalb, weil sich eine (junge) Lehrerin gefunden hatte, die diese Stressbelastung 4 Jahre

durchhielt und es als pädagogische Herausforderung sah, mit dieser Situation fertig zu werden.

- Parallel zu diesen schulischen Maßnahmen wurde von der Jugendwohlfahrt eine Intensivbetreuung unter Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel auf die Beine gestellt.
- Beim Übertritt in die Hauptschule wurde (wieder einmal) von der Erziehungsberechtigten jede Hilfestellung schulischerseits vehement abgelehnt. Sie wünsche eine „völlig normale“ Beschulung des Kindes.
- Bezüglich der Suspendierung wird festgehalten, dass sie nicht nur auf Grund der Rechtslage unumgänglich war, sondern auch als Hilfestellung für Peter zu sehen war, da vieles an seinem Verhalten (ständige Selbstmorddrohungen, minutenlanges Wälzen am Boden, minutenlanges Einschlagen auf den eigenen Kopf mit den Fäusten, ständige Aussagen wie: „Ich halte das nicht mehr aus!“ und „ich bringe mich um!“) zu äußerster Sorge Anlass geben musste, die Erziehungsberechtigte aber andererseits sämtliche Vorfälle verniedlichte und zu keinerlei außerschulischen psychotherapeutischen Betreuungsmaßnahmen Bereitschaft zeigte.
- Dass die Erziehungsberechtigte den halbjährigen Aufenthalt in der Heilpädagogischen Klasse in der Hinterbrühl gegen den Rat aller Experten abbrach, ist zwar für die weitere Entwicklung des Schülers bedauerlich, immerhin hat aber diese halbjährige Intensivbetreuung dazu geführt, dass eine Rückführung ins Regelschulwesen möglich war.

Trotz dieser unbestrittenen Erfolge im schulischen Betreuungsbereich gibt die Entwicklung der Persönlichkeitsstruktur Peters weiter zu größter Besorgnis Anlass.

Zu 14.1

Es ist richtig, dass die Verletzung der Entscheidungspflicht der Gemeinde Aspangberg-St.Peter über mehrere Jahre als beharrliches Fehlverhalten zu qualifizieren ist.

Zum Verhalten der Aufsichtsbehörde darf Folgendes mitgeteilt werden:

Der Abteilung Gemeinden sind nicht alle Schreiben der Volksanwaltschaft in dieser Angelegenheit weitergeleitet worden. Aber auch die Information vom 18. Juli 2003 dürfte nicht an die Volksanwaltschaft weitergeleitet worden sein, sodass dort berechtigterweise

der Eindruck entstanden ist, dass seitens der Gemeindeaufsicht „keine nachhaltig wirksamen Maßnahmen ergriffen“ worden seien.

- a) Vielmehr hat der zuständige Sachbearbeiter der Abteilung Gemeinden im Mai 2003 die Gemeinde Aspangberg-St. Peter in der – wegen mehrmaliger Änderungen der Rechtslage – sehr komplexen Sache beraten und zur weiteren Vorgangsweise allfällige Möglichkeiten zur Erledigung der Berufung erörtert.
- b) Bemerkte wird, dass es der Aufsichtsbehörde nicht zusteht, im Wege der Ersatzvornahme Bescheide an Stelle säumiger Gemeindeorgane zu erlassen (§ 91 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Im Kommentar zur NÖ Gemeindeordnung 1973 (herausgegeben von der NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen 3. Auflage, Seite 389) wird dies damit begründet, dass dem Einzelnen im Säumnisfall Rechtsbehelfe zustehen und somit seinem Rechtsschutzbedürfnis entsprochen werden kann.

Ein solcher Rechtsbehelf (z. B. Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) stand auch dem Betroffenen offen, wurde aber im gegenständlichen Fall nicht eingebracht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Erwin P R Ö L L
Landeshauptmann